

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis-Nummer:**

P-22-MPANRW-2009

**Gegenstand:**

„DUALSEAL - Abdichtungsbahn“

ein außenliegendes, streifenförmiges Abdichtungssystem  
auf Bentonitbasis

**Antragsteller:**

Katzenberger GmbH & Co. KG  
Betonwerk und Tiefgaragenbau  
Geisenhausenerstr. 6

81379 München

**Ausstellungsdatum**

6. Februar 2003

**Geltungsdauer bis:**

5. Februar 2008

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

## **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

**1.1** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der quellfähigen außenliegenden, streifenförmigen Abdichtungsbahn mit dem Produktnamen „DUALSEAL“ des Herstellers Firma Mameco International Inc. als Fugenabdichtung gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.4 Ausgabe 2002/2. Das Fugendichtungssystem besteht aus einer Bentonitlage auf Natriumbasis auf einer Polyethylen-Folie (HDPE-Folie) als Trägermaterial. Die schwarze HDPE-Folie hat eine Dicke von 0,5 mm und ist einseitig gleichmäßig mit grauem, feinkörnigem modifiziertem Natriumbentonit-Granulat bedeckt, so dass sich eine Gesamtdicke von 5 mm ergibt.

### **1.2 Verwendungsbereich**

Die streifenförmige Abdichtungsbahn „DUALSEAL“ darf verwendet werden für die Abdichtung von Arbeitsfugen im Ortbetonbau sowie für die Abdichtung von Fugen mit stark eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten gegen:

- Bodenfeuchtigkeit

sowie gegen

- nichtdrückendes und drückendes Wasser bei einer maximal möglichen Wasserdruckeinwirkung von 0,4 bar (4 m Wassersäule).

Die Verarbeitung darf nur von Firmen vorgenommen werden, die über vom Antragsteller geschultes Fachpersonal verfügen.

Die Sicherheitsdatenblätter für die Verarbeitung und die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sind zu beachten.

Hinsichtlich Untergrund, Vorbereitung des Untergrundes sowie Verlegearten sind die in den Verlegeanleitungen und mitgeltenden Datenblättern enthaltenen Angaben des Antragstellers verbindlich.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Antragstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

### **1.3 Verwendungsaufgaben**

Entfällt

## **2 Anforderungen an das Bauprodukt**

### **2.1 Anforderungen an die Eigenschaften und Zusammensetzung**

2.1.1 Die außenliegende, streifenförmige Abdichtungsbahn „DUALSEAL“ besteht aus einer HDPE-Folie als Trägermaterial mit einer Bentonitlage auf Natriumbasis.

Farbe:	Unterseite: schwarz, Oberseite: grau
Dicke:	5 mm, davon 0,5 mm HDPE-Folie
Rollenlänge:	7,32 m
Rollenbreite:	1,22 m

2.1.2 Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen, Stand September 2002 erbracht. Die Beschreibung der Versuche und eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht Nr. 2002-027-2 der WISSBAU Beratende Ingenieurgesellschaft mbH vom 15.11.2002 enthalten.

### **2.2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Grundlage für Entwurf und Bemessung bilden:

– die Verlegerichtlinien der Katzenberger GmbH & Co. KG.

Die Abdichtungsbahn behält ihre Funktionsfähigkeit auch bei wechselnder Trocknung und erneuter Wasserbeanspruchung. Mit der in den Dichtigkeitsprüfungen nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei 1 bar Wasserdruck auch nach 3-maliger Wasserwechselbeanspruchung ist die Abdichtungsbahn unter Berücksichtigung eines Sicherheitsfaktors von 2,5 bis zu einem ständig wirkenden Wasserdruck von 0,4 bar in der Praxis einsetzbar.

### **2.3 Bestimmungen für die Ausführung**

Für die Ausführung der Verlegearbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien, die Daten und Merkblätter des Antragstellers sowie die Sicherheitsdatenblätter für den Umgang.

### **2.4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Entfällt

### **2.5 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

#### **2.5.1 Herstellung**

Die Abdichtungsbahn ist werkmäßig mit Hilfe geeigneter Produktionsmaschinen herzustellen.

### 2.5.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Abdichtungsbahn darf nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner hohen Feuchtigkeit ausgesetzt sein und muss vor der Einwirkung von UV-Strahlung geschützt sein. Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Außerdem sind Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. Gefahrguttransportrecht und Gefahrstoffrecht zu beachten.

### 2.5.3 Kennzeichnung

2.5.3.1 Der Lieferschein oder die Verpackung der Abdichtungsbahn muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.5.3.2 Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung der Abdichtungsbahn ist außerdem mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Firma Mameco International Inc.  
Paramount  
4475 East 175th Street  
Cleveland  
USA
- Bezeichnung „Abdichtungsbahn »DUALSEAL«“
- Kurzgefaßte Beschreibung des Anwendungs- und Einsatzbereiches entsprechend Abschnitt 1.2
- „DIN 4102 - B2“ oder „Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1“

## 3 Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, die sicherstellen soll, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden technischen Regeln entsprechen. Die Einhaltung der festgelegten Anforderungen sind wie folgt zu prüfen:

- DUALSEAL - Abdichtungsbahn

Allgemeine Beschaffenheit, Maße, Zugfestigkeit, Dehnung bei Höchstkraft  
Massezunahme bei unbehindertem Quellen in neutralem Wasser.

Außerdem sind folgende Kontrollen durchzuführen:

– Rohstoffe

je Liefercharge anhand von Werksprüfzeugnissen der Lieferanten

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und - soweit möglich - statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

#### 4 **Übereinstimmungszeichen**

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

#### 5 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

#### 6 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### 7 **Allgemeine Hinweise**

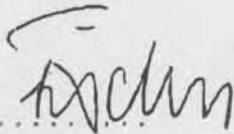
7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

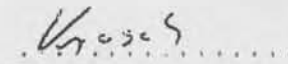
7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dortmund, den 6. Februar 2003  
Im Auftrag



.....  
Dipl.-Ing. Fischer  
Leiter der Prüfstelle

  
.....  
Dr. Krasch